

---

## Weisungen zur Behandlung von Gesuchen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts

---

Diese Weisungen richten sich an die Bezirks- und Gemeinderäte sowie die Versammlungsleiter\* von Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen.

---

### I. Gesetzliche Grundlagen

---

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0)
- Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 19. Februar 1970 (kBüG, SRSZ 110.100)
- Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts vom 7. Dezember 1970 (kBüV, SRSZ 110.111)
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (GOG, SRSZ 152.100)
- Verordnung über vorläufige Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vom 26. August 2003 (SRSZ 110.113)

Ergänzend wird hingewiesen auf:

- Schreiben des Departements des Innern, Bürgerrechtsdienst, vom 16. Januar 1992 (Ziff. 1 und 2)
- Schreiben des Departements des Innern, Bürgerrechtsdienst, vom 18. Juli 1996, mit Schreiben der Eidgenössischen Ausländerkommission vom 26. Februar 1996 und Schreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen vom 17. November 1995
- Merkblatt "Ordentliche Einbürgerung" des Departements des Innern, August 2003
- RRB Nr. 1075 vom 26. August 2003

---

\* Der Versammlungsleiter ist jenes Mitglied des Bezirks- oder Gemeinderates, das die Bezirksgemeinde oder die Gemeindeversammlung leitet. In der Regel ist dies der Gemeindepräsident oder der Bezirksammann. Die Begriffe gelten ebenso für weibliche Amtsträger.

---

## II. Prüfung der Eignung durch den Gemeinderat

---

1. Jeder Gesuchsteller ist **obligatorisch** vom Gemeinderat, von einer gemeinderätlichen Delegation oder einer Einbürgerungskommission **persönlich anzuhören**<sup>1</sup>. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Die Anhörung findet nach Vorliegen des polizeilichen Erhebungsberichtes, jedoch **vor** der Weiterleitung der Stellungnahme der Gemeinde an den Kanton zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung statt.
3. Sind seit der persönlichen Anhörung bis zum Antrag an die Gemeindeversammlung mehr als zwei Jahre vergangen oder bestehen Anhaltspunkte, dass sich die Eignungsvoraussetzungen in der Zwischenzeit geändert haben, so kann eine erneute persönliche Anhörung erfolgen.
4. Die Anhörung erfolgt durch den Gesamt-Gemeinderat oder eine Delegation von mindestens drei Mitgliedern<sup>2</sup>.  
Hat der Gemeinderat eine Einbürgerungskommission, die von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird, gewählt, so führt diese das Verfahren (inkl. Anhörung) bis zur Antragsstellung an den Gemeinderat durch. Der Präsident vertritt die Anträge der Kommission im Gemeinderat und die Anträge des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung (§ 25 Abs. 1 GOG)<sup>3</sup>.  
Die Anhörung findet in der Regel in amtlichen Räumen statt. Sie wird auf Deutsch (Dialekt oder Schriftsprache) geführt.  
Bei gleichzeitiger Einbürgerung mehrerer Familienmitglieder sind alle Mitglieder in die persönliche Anhörung einzubeziehen. Die einzelnen Familienmitglieder können auch einzeln angehört werden.  
Kinder unter sechs Jahren sollen im Beisein ihrer gesetzlichen Vertreter angehört werden.  
Der wesentliche Verlauf des Gesprächs ist zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen. Wird die persönliche Anhörung auf Tonträger aufgenommen, so sind die Teilnehmer darüber zu informieren. Aufnahmen sind nach rechtskräftiger Entscheidung über das Einbürgerungsgesuch ohne weiteres zu löschen.
5. Gegenstand der persönlichen Anhörung sind neben den formellen Voraussetzungen die Eignung des Gesuchstellers zur Einbürgerung gemäss Art. 14 BÜG, insbesondere:
  - Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse,
  - Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen.Das Gespräch hat sich mindestens auf die mündlichen Deutschkenntnisse, die Einstellung zur Schweiz, zum Kanton Schwyz und zur Gemeinde sowie die staatsbürgerlichen Kenntnisse zu beziehen.  
Den Gesuchstellern ist Gelegenheit zu geben, zu den über sie vorhandenen Akten Stellung zu nehmen.
6. Der Gemeinderat hat nach seinen Abklärungen und der persönlichen Anhörung in einem schriftlich begründeten Beschluss dem Departement des Innern mitzuteilen, ob die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt oder verweigert werden soll (§ 2 kBÜV).  
Dem Beschluss sind die vollständigen Akten beizulegen.
7. Bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung eines Gesuchstellers, so kann das Departement des Innern, Bürgerrechtsdienst, zu einem zusätzlichen persönlichen Gespräch einladen.  
Bleiben zwischen der Gemeinde und dem Departement des Innern unterschiedliche Auffassungen, so entscheidet der Regierungsrat (§ 2 Abs. 3 kBÜV).

---

### III. Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung

---

8. In der Botschaft an die Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 2 GOG) sind die Personalien und die für einen Entscheid der Stimmberechtigten notwendigen Angaben aufzuführen.
9. Eine persönliche Vorstellung der Gesuchsteller an der Gemeindeversammlung ist möglich, kann aber nicht vorgeschrieben werden.
10. Nach einer allfälligen persönlichen Vorstellung an der Gemeindeversammlung haben die Bewerber das Versammlungslokal für die Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.
11. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Behandlung der Einbürgerungsgesuche die Stimmberechtigten über den Ablauf der Beratung und Beschlussfassung zu informieren. Insbesondere hat er darauf hinzuweisen:
  - dass ohne ausdrücklichen Gegenantrag über ein Gesuch nicht abgestimmt wird und der Antrag des Gemeinderates als angenommen gilt,
  - welche Anträge zulässig bzw. unzulässig sind,
  - dass sich Anträge auf ein einzelnes Einbürgerungsgesuch beziehen müssen,
  - dass alle Anträge begründet werden müssen.
12. Folgende Anträge sind als zulässig zu betrachten und zur Abstimmung zu bringen:
  - Antrag auf Rückweisung oder Verschiebung eines einzelnen Gesuchs, wenn dies klar und konkret mit dem Auftrag zu weiteren Abklärungen/Erhebungen begründet wird;
  - Trennung eines Geschäftes, wenn z.B. über eine Familie nicht als Ganzes, sondern individuell abgestimmt werden soll, wobei für eine solche Trennung triftige Gründe vorgebracht werden müssen;
  - Ablehnung einer Einbürgerung, wenn gegen einen Gesuchsteller konkrete Verweigerungsgründe vorgebracht werden.
13. Folgende Anträge sind als unzulässig zu betrachten und nicht zur Abstimmung zu bringen:
  - unbegründeter Antrag, der bloss auf Ablehnung lautet;
  - Antrag mit allgemeiner Begründung, die nicht konkret auf ein einzelnes Gesuch Bezug nimmt;
  - Antrag, es sei über alle Einbürgerungsgesuche gesamthaft abzustimmen;
  - Antrag, es sei an der Gemeindeversammlung geheim abzustimmen oder das Gesuch an eine Urnenabstimmung zu überweisen.
14. Rückzug eines Geschäftes durch den Gemeinderat  
Werden in einem Ablehnungsantrag Gründe vorgebracht, zu denen sich ein Gesuchsteller bisher nicht äussern konnte und zu denen sich auch der gemeinderätliche Sprecher nicht äussern kann, so hat der Gesuchsteller Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies kann ihm jedoch nicht in der Gemeindeversammlung gewährt werden.  
In solchen Fällen zieht der Gemeinderat das Gesuch zu weiteren Abklärungen und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zurück.
15. Abstimmungsvorgang
- 15.1 Über jedes Einbürgerungsgesuch ist individuell abzustimmen.

- 15.2 Der Gemeindepräsident hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern (§ 26 Abs. 1 GOG).  
Liegen formelle Anträge vor, so ist zuerst darüber abzustimmen.  
Kommt es zu einem Sachentscheid und liegt ein Gegenantrag vor, so ist zu erklären, dass ins erste Mehr der gemeinderätliche Antrag (Aufnahme ins Bürgerrecht) und ins zweite Mehr der Gegenantrag (Verweigerung des Bürgerrechts) genommen wird.
- 15.3 Im Übrigen gelten die §§ 26 ff. GOG.
- 15.4 Bei geheimen Abstimmungen gilt das Verfahren gemäss dem "Leitfaden für geheime Wahlen und Abstimmungen" vom Juli 2008 des Sicherheitsdepartements und des Verbandes schwyzerischer Gemeinden und Bezirke (vszgb). Siehe dort Ziff. 23 ff.<sup>4</sup>

---

#### **IV. Verfahren nach der Gemeindeversammlung**

---

16. Positive Entscheide über die Erteilung des Bürgerrechts bedürfen keiner Begründung.
17. Abgelehnte Gesuche müssen begründet werden.
18. Die Begründung ergibt sich mindestens aus einem zwingend zu begründenden Ablehnungsantrag. Allenfalls können weitere Voten an der Gemeindeversammlung Anhaltspunkte für die Ablehnung geben.
19. Diese Gründe sind in einem Schreiben des Gemeinderates dem Gesuchsteller möglichst rasch schriftlich mitzuteilen, auch wenn eine mündliche Mitteilung bereits an der Gemeindeversammlung erfolgt ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
20. Bei einem positiven Entscheid ist mit der Einbürgerungsgebühr gemäss § 9 kBÜG der Aufwand der Gemeinde abgedeckt.  
Wird ein Gesuch abgelehnt, so kann der Aufwand der Gemeinde für das Verfahren vor dem Gemeinderat bzw. einer Kommission (Befragung, weiterer Aufwand) in Rechnung gestellt werden. Die Kostenrechnung ist mit dem ablehnenden, begründeten Entscheid zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen<sup>5</sup>.

Schwyz, 26. August 2003

#### **Departement des Innern des Kantons Schwyz**

Departementsvorsteher

Armin Hüppin, Regierungsrat

---

<sup>1</sup> Geändert am 26. August 2008.

<sup>2</sup> Geändert am 26. August 2008.

<sup>3</sup> Eingefügt am 26. August 2008.

<sup>4</sup> Ergänzt am 26. August 2008.

<sup>5</sup> Ergänzt am 20. Dezember 2004.